

Vorbemerkung:

Migrantinnen und Migranten, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben, seit einem Jahr in Deutschland leben und einen Einstieg in den Arbeitsmarkt suchen, können unter bestimmten **Voraussetzungen** die folgenden Leistungen und Angebote der **Agenturen für Arbeit** in Anspruch nehmen. Dabei besteht auf manche Leistungen ein **Anspruch**, bei anderen Leistungen trifft die Agentur für Arbeit eine **Ermessensentscheidung**, ob die Leistung im Einzelfall gewährt werden kann.

1. Zugang zu Arbeit

- **Beratung**
Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung.
Anspruch
- **Vermittlung**
Arbeitsplatzvermittlung, Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung.
Anspruch
- **Förderung aus dem Vermittlungsbudget**
z.B. Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe.
Allgemeine Voraussetzung u.a.:
zur beruflichen Eingliederung notwendig.
Ermessen
- **Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber**, u.a.:**
 - a) Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer unter 25 Jahren**
Allgemeine Voraussetzung:
6 Monate Arbeitslosigkeit.
Förderhöhe: zwischen 25% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
Förderdauer: maximal 12 Monate.
Ermessen
 - b) Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer über 50 Jahren**
Allgemeine Voraussetzungen:
 - z.B. 6 Monate Arbeitslosigkeit oder Teilnahme an beruflicher Weiterbildungsmaßnahme oder
 - die Vermittlung ist wegen in der Person liegender Umstände erschwert und
 - Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens einem Jahr.

Förderhöhe: zwischen 30% und 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer: zwischen 12 und 36 Monaten.

Ermessen

c) Qualifizierungszuschuss für Arbeitnehmer unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen:

- 6 Monate Arbeitslosigkeit und
- kein Berufsabschluss und
- Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

Förderhöhe: 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderdauer: maximal 12 Monate.

Ermessen

2. Zugang zu Berufsausbildung

2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- **Beratung, *Anspruch***
- **Vermittlung, *Anspruch***
- **Förderung aus dem Vermittlungsbudget, *Ermessen***

2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Bei betrieblichen Berufsausbildungen

2.2.1 Migrantinnen und Migranten mit einer Duldung

Berufsausbildungsbeihilfe

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- a) der Ausländer hält sich seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland auf oder
- b) der Ausländer hat sich 5 Jahre im Inland aufgehalten und ist 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen oder
- c) zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Anspruch

2.2.2 Migrantinnen und Migranten mit einer Aufenthaltsgestattung Berufsausbildungsbeihilfe

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder ein Elternteil hat sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und ist hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

Anspruch

3. Zugang zu Qualifizierung

3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**
Inhalt der Leistung:
 - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
 - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
 - Maßnahmenteile können maximal 4 Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden.
*Ermessen / bei Arbeitslosen nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: *Anspruch**
- **Berufliche Weiterbildung**
Allgemeine Voraussetzungen:
 - a) (1) zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit notwendig und
(2) dreijährige berufliche Tätigkeit oder
 - b) Notwendigkeit wegen des fehlenden Berufsabschlusses:
 - (1) bei Berufsabschluss und über vierjähriger Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit oder
 - (2) kein Berufsabschluss und
 - (a) drei Jahre berufliche Tätigkeit oder
 - (b) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Ermessen

• Einstiegsqualifizierung

Inhalt der Leistung:

- Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum
- Anrechnung auf die Ausbildungszeit möglich.

Allgemeine Voraussetzungen:

- eingeschränkte Vermittlungsperspektive und erfolglose Nachvermittlung oder
- Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife oder
- der Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt.

Förderdauer:

- 6 bis 12 Monate.

Ermessen

• Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Inhalt der Leistung:

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- berufliche Eingliederung

Allgemeine Voraussetzungen:

- Alter im Regelfall bis 25 Jahre und
- Schulpflichterfüllung und
- keine berufliche Erstausbildung

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder ein Elternteil hat sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und ist hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

Ermessen

3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

- Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen: Berufsausbildungsbeihilfe
- Bei Einstiegsqualifizierungen: Vergütung und ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG.

Anspruch

4. Zugang zu Bildung

4.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder ein Elternteil hat sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und ist hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) -c).

Anspruch

- Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung

Allgemeine Voraussetzungen:

- die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

Anspruch

4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Bei der Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme: Berufsausbildungsbeihilfe.

Anspruch

* ergänzende Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen zu den in diesem Faltblatt genannten Leistungen, zu den Leistungen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis im Asylbewerberleistungsbezug und für förderungsbedürftige Jugendliche finden Sie unter <http://esf-netwin.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/>

**Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die durchgehende Nennung der weiblichen Form

Hinweis

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration-NetwIn
Dr. Barbara Weiser
Johannisstr. 91
49074 Osnabrück



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

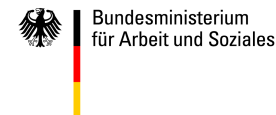
Netzwerk
Integration **NetwIn**



RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM ARBEITSMARKTZUGANG (II)*

ARBEITSMARKTINTEGRATION UND ASYLBEWERBERLEISTUNGSBEZUG

Welchen Zugang haben Migrantinnen und Migranten mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit?



• Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.